

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 21. März 2024, Nr. 3 / 2024

1. Europa- und Kommunalwahl 9. Juni 2024
hier: a) Nachwahl von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl
b) Bildung Wahlbezirke und Wahlvorstände
2. Nahwärme Neunkirchen
hier: Vergabe mobiler Heizcontainer
3. Bericht über die unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse
4. Grundstücksangelegenheiten
hier: Ehemaliges AWO-Freizeitheim, Schönblick 1, Neunkirchen –
Prüfung bezüglich Ausübung eines Vorkaufsrechts der Gemeinde
5. Baugesuche
6. Aktuelle Informationen
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
8. Anfragen und Mitteilungen aus dem Gemeinderat
9. Fragen aus dem Zuhörerkreis

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 1 a öffentlich	Sitzungsdatum 21.03.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 062.3 / 062.7
-------------------------------------	---	--	---

Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024

hier: Nachwahl von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl

Anlagen: keine

Am 9. Juni 2024 findet die Europa- und Kommunalwahl statt. Für die Kommunalwahl ist ein „Gemeindewahlausschuss“ zu bilden. Dieser wurde bereits in der Gemeinderats-sitzung am 22.2.2024, gewählt.

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist kraft Gesetzes der Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Da sich Bürgermeister Bernhard Knörzer entschieden hat, für den Kreistag im Neckar-Odenwald-Kreis zu kandidieren, ist ein neuer Vorsitzender sowie ein weiteres Mitglied durch den Gemeinderat zu wählen.

Der Gemeinderat wird gebeten, die nachfolgenden Personen zu Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen zu wählen:

Vorsitzender: Ralf Lenz (Hauptamtsleiter)
Stv. Beisitzerin u. Schriftführerin: Simone Winkler (Verwaltungsmitarbeiterin)

Befangenheit:

Bürgermeister Knörzer erklärt sich für befangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt folgende wahlberechtigten Personen in den Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahl am 9.6.2024:

Vorsitzender: Ralf Lenz
Stv. Beisitzerin u. Schriftführerin: Simone Winkler

Der Gemeindewahlausschuss besteht somit aus den Mitgliedern:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Vorsitzender | Ralf Lenz |
| 2. Stv. Vorsitzender: | Ulrich Winkler |
| 3. Beisitzer: | Gerhard Fuchs |
| 4. Beisitzer: | Erich Bierweiler |
| 5. Stv. Beisitzerin u. Schriftführerin: | Simone Winkler |
| 6. Stv. Beisitzer u. stv. Schriftführer: | Jürgen Kuhn |

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 1 b öffentlich	Sitzungsdatum 21.03.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 062.3 / 062.7
-------------------------------------	---	--	---

Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024 **hier: Bildung Wahlbezirke und Wahlvorstände**

Anlagen: keine

Für jeden Wahlbezirk bildet der Bürgermeister (bzw. dessen Stellvertreter/in) einen Wahlvorstand (§ 14 KomWG). Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern (= mind. 5 Personen/höchst. unbegrenzt), bei der Europawahl (mind. 5 Personen/höchst. 9 Personen). Die Mitglieder des Wahlvorstands werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten vom Bürgermeister berufen (§ 44 Abs. 3 GemO). Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Die in der vorläufigen Wahlorganisation (siehe Anlage) aufgeführten Wahlberechtigten sollen in die Wahlvorstände, der zu bildenden Wahlbezirken berufen werden.

Befangenheit:

Bürgermeister Knörzer erklärt sich für befangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorläufigen Wahlorganisation insbesondere der Bildung der Wahlbezirke und der geplanten Berufung der Wahlvorstände durch den Bürgermeister.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

74867 Neunkirchen
Neckar-Odenwald-Kreis

Az. 062.3 / 062.7

Vorläufige Wahlorganisation Europa- und Kommunalwahlen 9. Juni 2024

I.

Allgemeines

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Gegebenheiten so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst leicht gemacht wird. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

Die Wahlzeit ist festgelegt auf 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es ist vorgesehen, die Wahlergebnisse in folgender Reihenfolge zu ermitteln:

1. Europawahl (Sonntag)
2. Kreistagswahl (Sonntag)
3. Gemeinderatswahl (Montag)

Die Bekanntgabe des Gemeinderatswahlergebnisses ist geplant für Montag, 10.6.2024, 18.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses Neunkirchen.

Wählen und gewählt werden mit 16 Jahren

Bei den Kommunalwahlen liegt das Wahlalter bei 16 Jahren (aktives Wahlrecht)

Gleiches gilt für die Wählbarkeit ab 16 Jahren (passives Wahlrecht).

Das aktive Wahlrecht für die Europawahl beträgt ebenfalls 16 Jahre, die Wählbarkeit bleibt jedoch bei 18 Jahren.

Sitz-Berechnungsverfahren der Kommunalwahlen nach Sainte-Laguë/Schepers

Die Sitzverteilung berechnet sich nach Sainte-Laguë/Schepers. Die Zuteilung der Sitze erfolgt in dem die auf die jeweiligen an der Verteilung teilnehmenden Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch die ungeraden Zahlen in aufsteigender Reihenfolge 1, 3, 5, 7, 9, ff. geteilt werden. Anhand der ermittelten Höchststimmzahlen werden die Sitze vergeben.

II.

Gemeindewahlausschuss

Die Leitung der Gemeindewahlen, Zulassung der Wahlvorschläge und Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Gemeindewahlausschuss.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern (= mind. 6 Personen). Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist kraft Gesetzes der Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 KomWG). Die Beisitzer und Stellvertreter werden aus den Wahlberechtigten vom Gemeinderat gewählt.

Dem Gemeindewahlausschuss wird die Aufgabe des Briefwahlvorstandes für die Kommunalwahlen übertragen.

III.

Einsatz Wahlauswerteprogramm „Wahlmanager“

Bei der anstehenden Europa- und Kommunalwahl wird die Wahlauswertesoftware „Wahlmanager“ der Komm.ONE (Kommunales Rechenzentrum) eingesetzt.

IV.

Wahlbezirke und Wahllokale

Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirke:

Wahlbezirk I: Ortsteil Neunkirchen
Wahlbezirk II: Ortsteil Neckarkatzenbach
Briefwahlbezirk: Gemeinde Neunkirchen

Wahllokale:

Wahlbezirk I: Bürgerhaus Neunkirchen, Bürgersaal
Wahlbezirk II: Dorfgemeinschaftshaus Neckarkatzenbach

Briefwahlvorstand (Gemeindewahlausschuss):

Bürgerhaus Neunkirchen, Vereinsraum

V.

Wahlvorstände

Für jeden Wahlbezirk bildet der Bürgermeister einen Wahlvorstand. Bei der Kommunalwahl besteht der Wahlvorstand (§ 14 KomWG) aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern (mindestens 5 Personen). Bei der Europawahl (EuWG) aus höchstens 9 Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (die nicht wahlberechtigt sein müssen) vom Bürgermeister berufen. Der Schriftführer und sein Stellvertreter werden aus den Beisitzern bestellt.

Der Wahlvorstand bei der Europa- und Kommunalwahl ist **beschlussfähig**, wenn während der Wahlhandlung, Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses mindestens **drei Mitglieder** des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Zuständig für die Berufung der Wahlvorstände ist der Bürgermeister. Es handelt sich um eine Berufung zur ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 15 GemO).

VI.

Gemeindewahlausschuss = Briefwahlausschuss für alle Wahlen (mind. 6 Personen)

Der Gemeindewahlausschuss übernimmt die Aufgaben des Briefwahlausschusses für die anstehenden Wahlen. Er setzt sich zusammen aus

Vorsitzender (kraft Gesetzes)	Ralf Lenz
Stv. Vorsitzender:	Ulrich Winkler
Beisitzer:	Gerhard Fuchs
Beisitzer:	Erich Bierweiler
Stv. Beisitzerin u. Schriftführerin:	Simone Winkler
Stv. Beisitzer u. stv. Schriftführer:	Jürgen Kuhn

VII.

**Wahlvorstände / Wahleinteilung
(Kommunalwahl mindestens 5 Personen, Europawahl höchstens 9 Personen)**

Für folgende Wahlbezirke sollen als Wahlvorstände berufen werden:

Wahlvorstand Wahlbezirk I - Neunkirchen

Wahlvorsteher	Gerhard Steck
Stv. Wahlvorsteher	Thomas Jilka
Beisitzer	Achim Knörzer
Beisitzerin	Melanie Rudolf
Beisitzer	Oliver Trautmann
Beisitzer	Renate Streng
Beisitzerin u. Schriftführerin	Judith Kuhn
Beisitzerin u. stv. Schriftführerin	Ljubica Tomic

Wahlvorstand Wahlbezirk II – Neckarkatzenbach

Wahlvorsteher	Swen Schilling
Stv.-Wahlvorsteher	Matthias Drobinoha
Beisitzer	Steffen Mager
Beisitzer	Jürgen Bierweiler
Beisitzer	Stefan Töpfer
Beisitzer	Alfred Winterbauer
Beisitzerin u. Schriftführerin	Beatrice Geier
Beisitzerin u. stv. Schriftführerin	Annika Kandora-Dinkeldein

Wahleinteilung

Wahlbezirk I - Neunkirchen

8.00 - 11.30 Uhr	Gerhard Steck Judith Kuhn Achim Knörzer Melanie Rudolf	Wahlvorsteher Beisitzerin u. Schriftführerin Beisitzer Beisitzerin
11.30 - 16.30 Uhr	Thomas Jilka Ljubica Tomic Oliver Trautmann Renate Streng	Stv. Wahlvorsteher Beisitzerin u. stv. Schriftführerin Beisitzer Beisitzer
16.30 - 18.00 Uhr	wie 1. Schicht	

Wahlbezirk II - Neckarkatzenbach

8.00 - 11.30 Uhr	Swen Schilling Beatrice Geier Steffen Mager Jürgen Bierweiler	Wahlvorsteher Beisitzerin u. Schriftführerin Beisitzer Beisitzer
11.30 - 16.30 Uhr	Matthias Drobinoha Annika Kandora-Dinkeldein Stefan Töpfer Alfred Winterbauer	Stv.-Wahlvorsteher Beisitzerin u. stv. Schriftführerin Beisitzer Beisitzer
16.30 - 18.00 Uhr	wie 1. Schicht	

Briefwahlbezirk (= Gesamtgemeinde)

Dem Gemeindewahlausschuss wird die Aufgabe des Briefwahlvorstandes zur Kommunalwahl übertragen. Der Briefwahlvorstand zur Europawahl ist mit den gleichen Personen besetzt.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes treffen sich am Wahltag bereits um **15:30 Uhr** im Vereinsraum des Bürgerhauses in Neunkirchen zur Prüfung der Briefwahlunterlagen. Alle **Wahlvorstandsmitglieder** sowie die Hilfskräfte treffen sich um **18.00 Uhr** zur Auszählung im jeweiligen Wahllokal.

Die **Wahlvorstandsmitglieder Neunkirchen** und die **Hilfskräfte für Neunkirchen** treffen sich am Montag, 10.6.2024, 8.00 Uhr, im Rathaus Neunkirchen zur Auszählung der Gemeinderatswahl.

Neunkirchen, 26.2.2024

Lenz

Hauptamtsleiter

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 2 öffentlich	Sitzungsdatum 21.03.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 794.60
----------------------------	------------------------------------	---------------------------------	-------------------------------

Nahwärme Neunkirchen
hier: Vergabe mobiler Heizcontainer

Anlagen: Beispielbilder

Zur Sicherstellung der künftigen Wärme-Notversorgung des Nahwärmenetzes sowie die übergangsweise, ergänzende Wärmeversorgung des Nahwärmegroßkunden Pflegewohnpark „Glück im Winkel“ und der Wärmeversorgung der im Bauabschnitt 1 + 2 angeschlossenen Wärmekunden, soll ein mobiler Heizcontainer mit 900 kW-Öl-Heizung (2,6 x 2,6 x 6,0 m) zzgl. eines mobilen 10.000 ltr. Heizöltanks, beschafft werden.

Als Standort für diesen „mobilen Heizcontainer mit Tankanlage ist eine Fläche in der Nähe des Nahwärmeheizkraftwerkes vorgesehen.

Der Verwaltung liegen drei Preisanfragen vor. Diese wurden durch den Generalunternehmer IBS Bietigheim-Bissingen, geprüft.

Die Beschaffungskosten incl. Montage und Inbetriebnahme sind nicht förderfähig. Die Kosten waren jedoch bereits in der dem Gemeinderat am 25. Mai 2023 vorgestellten Kostenberechnung, enthalten. Die Finanzierung ist über den künftigen Wärmeverkauf sicherzustellen.

Rangfolge der Preisanfrage:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Fa. Werr und Ludwig GmbH,
Lindenstr. 26, 78183 Hüfingen | 143.725,46 € / brutto |
| 2. Anbieter | 195.398,00 € / brutto |
| 3. Anbieter | 224.969,50 € / brutto |

Vergabevorschlag:

Die IBS Ingenieurgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen, schlägt vor, dem, preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt der Fa. Werr und Ludwig GmbH, Lindenstr. 26, 78183 Hüfingen, den Zuschlag für die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme des „mobilen Heizcontainers mit Tanklager“ für die Nahwärmeversorgung Neunkirchen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Beispielbilder



Gemeinderat Neunkirchen

TOP 3 Öffentlich	Sitzungsdatum 21.03.2023	Bearbeitung Frau Kuhn	Aktenzeichen 095.311
-----------------------------------	---	--	---------------------------------------

Bericht über die unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) ist bei der Gemeindekasse jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Diese wurde am 16.11.2023 (incl. Barkassen) durch Rechnungsamtsleiterin Kuhn vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass der Kassensollbestand mit dem Kassenistbestand, sowie der Kassenistbestand mit der Finanzrechnung übereinstimmt. Ein Kassenüberschuss bzw. Kassenfehlbetrag war nicht vorhanden.

Es kann weiterhin bestätigt werden, dass der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingezogen bzw. geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind. Die Bücher werden nach den Grundsätzen der Gemeindekassenverordnung geführt; die erforderlichen Belege sind vorhanden und entsprechen in Form und Inhalt den Vorschriften.

Ferner wird bescheinigt, dass die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, bei den Kasseneinnahmeresten die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen getroffen worden sind, die Kassensicherheit gewährleistet ist und im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

Des Weiteren hat die Prüfung ergeben, dass die Zahlstelle im Bürgerbüro, bei welcher außerhalb der Kassenräume Zahlungsmittel angenommen oder ausgehändigt werden dürfen, rechtzeitig und ordnungsgemäß abgerechnet wird. Die Barkasse der Zeltplatzhütte wurde im Jahr 2022 aufgelöst. Die Abrechnung erfolgt nun bargeldlos über die Gemeindekasse.

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung haben sich keinerlei Beanstandungen ergeben.

Der Kassenverwalterin Bea Geier kann somit eine einwandfreie Führung der Gemeindekasse bescheinigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis der unvermuteten Kassenprüfung bei der Gemeindekasse Kenntnis.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 4 öffentlich	Sitzungsdatum 21.03.2024	Bearbeitung Frau Kuhn	Aktenzeichen 880.0
----------------------------	------------------------------------	---------------------------------	------------------------------

Grundstücksangelegenheiten

hier: Ehemaliges AWO-Freizeitheim, Schönblick 1, Neunkirchen – Prüfung bezüglich Ausübung eines Vorkaufsrechts der Gemeinde

- Anlage:**
- Lageplan (Anlage 1)
 - Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Anlage 2 a + 2 b)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neunkirchen erhielt dieser Tage Kenntnis von einem Kaufvertrag (Datum 14.02.2024), welcher zwischen der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Neckar e.V. (AWO) und dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis über das Anwesen Schönblick 1, Flst. Nr. 1895/15, Gemarkung Neunkirchen, zum Kaufpreis von 220.000,-- € geschlossen wurde (s. Lageplan (Anlage 1)).

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine bebaute Fläche im Bereich Schönblick/Siedlerstraße. Es liegt bauplanungsrechtlich in einem Gebiet nach § 34 BauGB, für welches im Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt ist (siehe Anlage 2).

Ursprünglich bildete das Anwesen eine wirtschaftliche Einheit mit dem daneben liegenden Ponyhof Schönblick 1 a, Flst. Nr. 1907/1 und wurde anfänglich als Gaststätte genutzt. Nach dem Verkauf wurde die Liegenschaft in zwei unterschiedliche Besitzverhältnisse aufgeteilt. Danach wechselten die Nutzungen der ehemaligen Gaststätte häufig. Zuletzt wurde das Gebäude als Freizeit- und Seminarhaus der AWO genutzt.

In der Vergangenheit kam es durch die Nutzung als Gaststätte, Unterkunft einer Religionsgemeinschaft bzw. als Jugendfreizeitheim bereits sehr häufig zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem sonst sehr ruhig gelegenen Wohngebiet.

Insbesondere die direkte Nachbarschaft hatte in der Vergangenheit unter erheblichen Lärmbelästigungen, nächtlichen Ruhestörungen, Verunreinigungen durch „wildes Urinieren“, Verschmutzungen mit Müll, Beschädigungen des Eigentums, kleineren Diebstählen und vieles andere mehr zu leiden. Teilweise wurden auch Polizeieinsätze erforderlich.

Aus diesem Grund wäre eine Umwandlung des Anwesens in eine Wohnnutzung aus städtebaulicher Sicht wünschenswert und würde erheblich zur „Befriedung“ des Gebietes beitragen.

Ein Ankauf der Fläche durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis und Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete würde die Situation nicht verbessern, zumal auch hier mit der Fortsetzung der Störungen für Sicherheit und Ordnung in dem Wohngebiet zu befürchten sind.

Darüber hinaus hätte die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete auch erhebliche negative Auswirkungen auf den nebenliegenden Gewerbebetrieb „Ponyhof Dinkel“. Allein die Ankündigung des Vorhabens in der Presse führte schon zu zahlreichen besorgten Anfragen, so dass Stornierungen in nächster Zeit sehr wahrscheinlich sind.

Die Gemeinde Neunkirchen prüft daher derzeit die Möglichkeiten zur Ausübung des gesetzlich eingeräumten Vorkaufsrechts.

Unter den in § 24 Baugesetzbuch (BauGB) genannten Voraussetzungen (ggf. in Verbindung mit § 136 BauGB oder 177 BauGB), könnte der Gemeinde ein gesetzliches Vorkaufsrecht zustehen.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Dem Wohl der Allgemeinheit kann insbesondere die Deckung eines Wohnbedarfs in der Gemeinde dienen, was hier vorliegend der Fall ist. Der Gemeinde liegen ständig Anfragen bezüglich freier Wohnungen bzw. freier Baugrundstücke vor.

Bei Vorliegen und Ausüben eines Vorkaufsrechtes müsste die Gemeinde dann zu den Konditionen erwerben, welche im Vertrag festgelegt sind (hier: Kaufpreis 220.000 Euro). Abweichend davon kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert überschreitet. Dies müsste gegebenenfalls durch ein Gutachten des Gemeinsamen Gutachterausschusses Neckar-Odenwald-Kreis festgestellt werden.

Die Gemeinde könnte sogar ihr Vorkaufsrecht zugunsten eines Dritten (z. B. einem Bauträger oder Investor) ausüben, wenn der Dritte zu der mit der Ausübung des Vorkaufsrechts bezweckten Verwendung des Grundstücks innerhalb angemessener Frist in der Lage ist und sich hierzu verpflichtet.

Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Befangenheit: keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts in Bezug auf das Grundstück Flst. Nr. 1895/15, Gemarkung Neunkirchen, zu den o.g. Konditionen (max. 220.000 Euro) zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Parameter für eine Ausübung des Vorkaufsrechts (Vorliegen der Voraussetzungen, Prüfung, ob der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht, Finanzierung des Kaufpreises ggf. unter Inanspruchnahme eines Investors/Bauträgers) zu prüfen und danach die Ausübung des Vorkaufsrechts in die Wege zu leiten. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit hierzu erneut informiert.

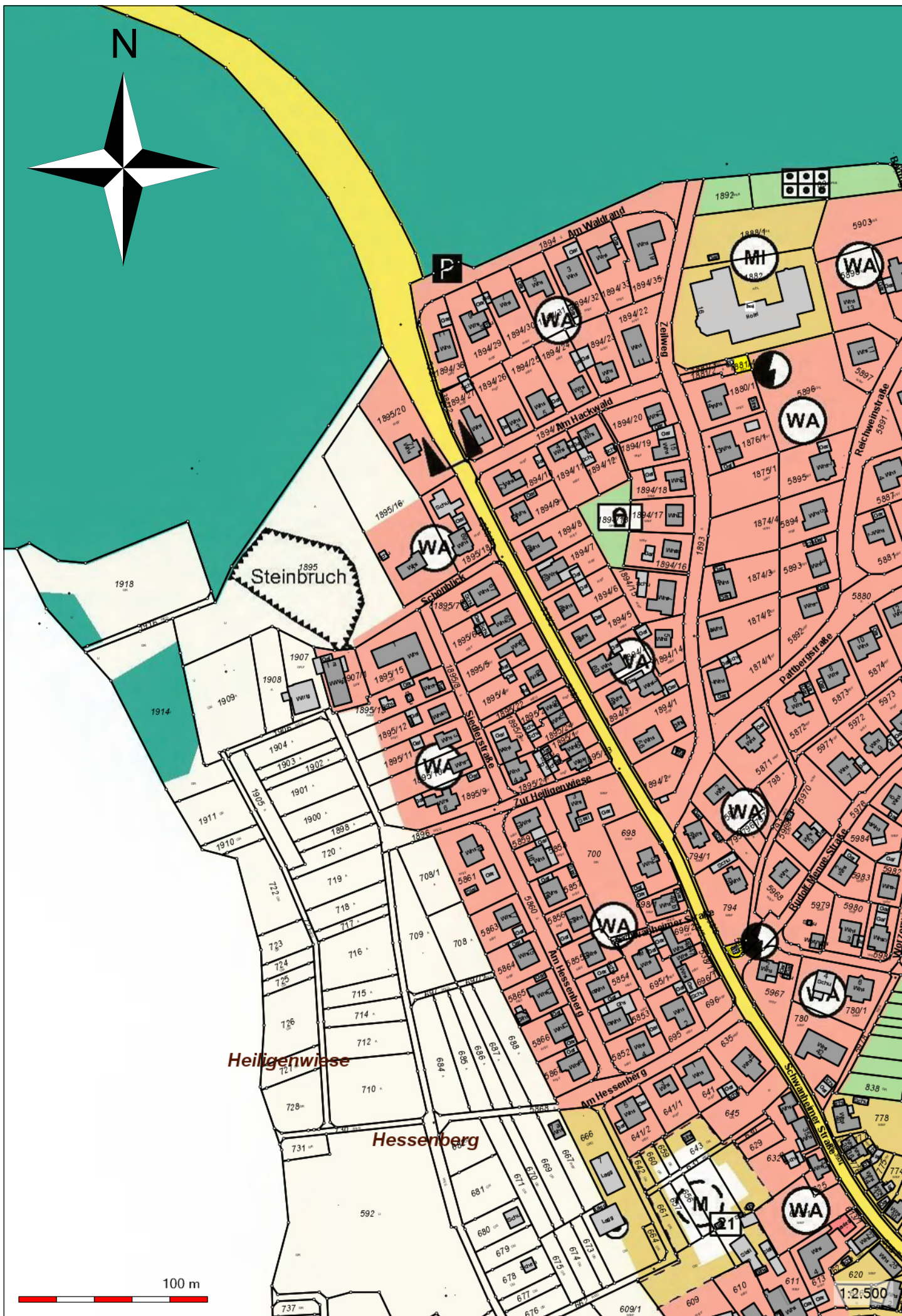
Abstimmungsergebnis:

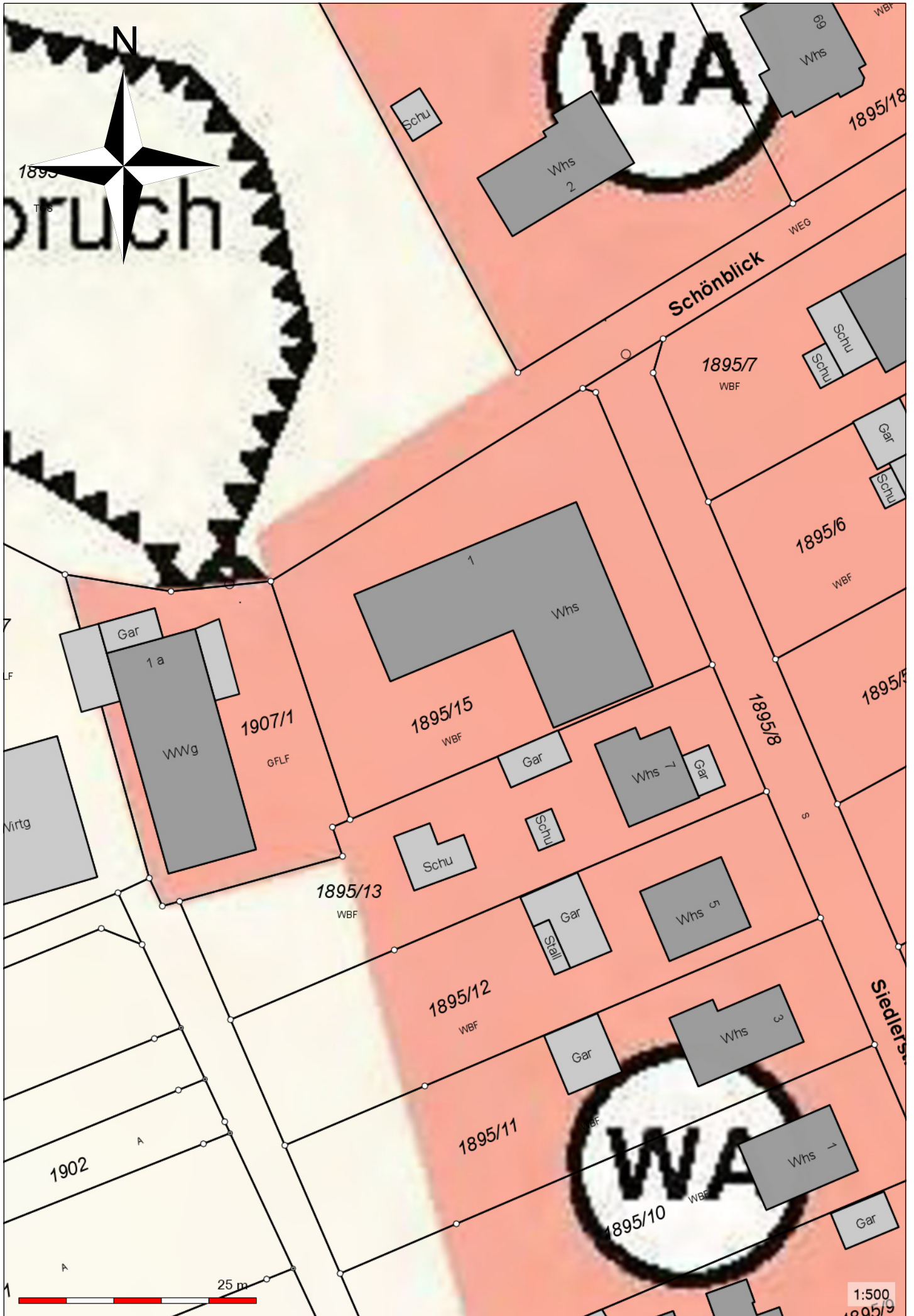
Ja:

Nein:

Enthaltungen:







Gemeinderat Neunkirchen

TOP 5 öffentlich	Sitzungsdatum 21.03.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 632.6
-----------------------------	-------------------------------------	----------------------------------	-------------------------------

Es liegen derzeit keine Baugesuche vor.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 7	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	21.03.2024	BM Knörzer	022.33

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Bernhard Knörzer gab folgende, nichtöffentlich gefasste Gemeinderatsbeschlüsse, in der heutigen öffentlichen Sitzung bekannt:

Gemeinderatssitzung Nr. 2/2024 vom 22.02.2024

Es sind keine Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

Aktuelle Informationen

Notizen: